Stand: 7. November 2013

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

DER GEMEINDE GREMERSDORF

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER KREISSTRASSE K 41,

ZWISCHEN TESCHENDORF, NEUTESCHENDORF UND BARDIN,

- DEPONIE JOHANNISTAL -

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkung**	**3**
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	6
2	**Bestandsaufnahme**	**8**
3	**Planung**	**9**
3.1	Bebauung	9
3.2	Erschließung	11
3.3	Grünplanung	12
4	**Immissionen und Emissionen**	**23**
5	**Ver- und Entsorgung**	**23**
5.1	Stromversorgung	23
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	23
5.3	Löschwasserversorgung	23
6	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**24**
6.1	Einleitung	24
6.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	27
6.3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	43
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
6.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	45
6.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	45
6.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	46
7	**Hinweise**	**48**
7.1	Bodenschutz	48
7.2	Archäologie	49
8	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**49**
9	**Kosten**	**49**
10	**Billigung der Begründung**	**49**

B E G R Ü N D U N G

zum **Bebauungsplan Nr. 18** der Gemeinde Gremersdorf für das Gebiet nördlich der Kreisstraße K 41, zwischen Teschendorf, Neuteschendorf und Bardin – Deponie Johannistal -

1 Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 stellt einen Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Teschendorf dar. Der LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt der Geltungsbereich im:

- Ordnungsraum für Tourismus und Erholung
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Regionalen Grünzug

Zudem ist der Bereich im

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Folgende Ziele sind zu Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren formuliert:

- Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.
- In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.
- Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung im Pla-

nungsraum sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Die Darstellung des Freiflächensystems der Regionalen Grünzüge im Regionalplan 2004 basiert nach den Ausführungen der Erläuterungen zu Ziffer 5.8 auf dem Landschaftsrahmenplan und umfasst ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan zeigt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte. Der Text zum Landschaftsrahmenplan führt aus, dass diese Gebiete herausgehoben sind, weil die Land- und Forstwirtschaft sie mit ihrer bisherigen Nutzungsart und umweltschonender Bewirtschaftungsart positiv geprägt und gesichert hat. Weiter zeichnen sie sich durch vergleichsweise umweltschonende Bodennutzungen aus und haben einen hohen Anteil an naturnahen Kleinstrukturen. Es wird weiter ausgeführt, dass als hauptsächliches Ziel die Land- und Forstwirtschaft ihre besondere Rolle zur Sicherung dieser ökologisch bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte weiterverfolgt. Es sind keine Aussagen enthalten, die zur Umsetzung der genannten Ziele eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen fordern.

Die obigen Ausführungen und die Karte zum Landschaftsrahmenplan lassen unberücksichtigt, dass es sich bei dem Plangebiet um ein genehmigtes Kiesabbaugebiet mit entsprechenden genehmigten Folgenutzungen als Abfalldeponie handelt. Die angesprochenen Zielsetzungen lassen sich erst nach Aufgabe der genehmigten Nutzungen verwirklichen, wobei eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung dort ohnehin nicht mehr realistisch ist. Insoweit wird bei der Planung mit den derzeitig genehmigten Nutzungen, die eine entsprechende Höhenentwicklung benötigen, davon ausgegangen, dass den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs momentan bis zur Nutzungsaufgabe nicht entsprochen werden kann. Größere Bauwerke mit zu besorgender Auswirkung auf das Landschaftsbild, wie z.B. Hallen werden in ihrer zulässigen Grundfläche deutlich begrenzt und nur in notwendigem Umfang zugelassen. Zudem ist anzumerken, dass nicht alle Bauphasen eine weithin in der Landschaft sichtbare Störung entfalten. Nach dem Kiesabbau werden die Arbeiten zum Einbau der Basisabdichtung zunächst auf der Sohle der Sandgrube unter dem umgebenden Geländeniveau erfolgen und damit nicht sichtbar sein. Die Gebäude und Vorrichtungen für den Recyclingbetrieb werden auf der Abgrabungsebene errichtet. Durch die Höhenbeschränkung der Gebäudeoberkanten mit OK < 50 m über NN werden bauliche An-

lagen im Geltungsbereich nicht höher als der nördlich zu erstellende Deponiescheitelpunkt (56 m ü. NN) sein und durch bestehende bzw. noch zu erstellende Gehölzpflanzungen weitestgehend verdeckt sein. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass auch in der Zukunft Belastungen des Regionalen Grünzugs sowie des Naturhaushalts und Landschaftsbilds nicht in unverträglichem Maß zu befürchten sind.

Im Übrigen erscheint es sinnvoll, die angestrebten Nutzungen auf der schon vorbelasteten Fläche zu verwirklichen; ein gänzlich anderer Standort wäre voraussichtlich mit ähnlichen oder schwerwiegenderen Eingriffen in Belange des Naturschutzes verbunden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt in seiner 13. Änderung den Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „*Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Deponie/ Anlagen zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen*“ dar. Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 07.07.2006 wirksam.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 (LRP) verweist in seiner Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem stellt es sich als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt dar. Das Geotop 7.1 im Bereich Wandelwitz – Teschendorf stellt eine Moräne, Gletscherrandlage dar. Der Geltungsbereich befindet sich in diesem Gebiet, das im LRP wie folgt beschrieben wird: „*Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältigen Materialzusammensetzungen, liefern diese vom Gletscher verfrachtete Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägenden Charakter.“*

Der Landschaftsplan Gremersdorf (2003) beschreibt den Gemeindeteil, in dem der Geltungsbereich liegt, als knickreichen Landschaftsraum. Die Planungen des Landschaftsplanes sehen den Bereich als Erweiterungsfläche für gewerbliche Abfallentsorgung. Entwicklungsziele für den zu betrachtenden Gemeindeteil sind Erhalt / Entwicklung des Knicknetzes, Aufwaldung mit heimischen, standortgerechten Laubbaumarten, Vergrößerung von Bruchwaldflächen bei gleichzeitiger Entwicklung von Sukzessionsflächen als Pufferstreifen, Ergänzung/ Ausbau von Alleestrukturen, Rückbau der ausgebeuteten Sand- und Kiesabbauflächen durch: Wiederverfüllung, Herstellung der ursprünglichen Topographie, Wiederherstellung der Fläche für die landwirtschaftlichen Nutzung, Erhalt und Ergänzung des Knicknetzes und Erhalt sowie Entwicklung der Waldflächen und Gehölzstrukturen.

Als Biotopwert ist für den nördlich des Geltungsbereiches angrenzenden Bereich der Wert „verarmt“ und für den Geltungsbereich „stark verarmt“ angegeben. Neben den Knicks befinden sich im Geltungsbereiches zwei Biotope, die gem. Landschaftsplan dem Schutzstatus nach § 21 LNatSchG unterliegen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Gremersdorf hat am 20. März 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Um einen Fortbestand der AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG zu ermöglichen, ist es erforderlich, den bereits baulich vorbelasteten Betriebsstandort planungsrechtlich zu sichern und die planerische Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung und Erweiterung / Umlagerung der vorhandenen Betriebstätigkeiten in Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) mit den Hauptnutzungen „*Abfall/Recycling/Deponie/Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen und/oder Asphaltwerk / Erdenwerk*“ zu erlangen.

Neben den privilegierten Nutzungen sollen über den Bebauungsplan auch darüber hinausgehende Nutzungen zugelassen werden, die auf den Kiesabbau und darauf folgende Nutzungen aufbauen. Zum Planungserfordernis wurden bereits im Rahmen der wirksamen 13. Flächennutzungsplanänderung umfangreiche Ausführungen getroffen. Auszug aus der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung:

„Planungserfordernis

Im nördlichen Bereich des Plangebietes existiert derzeit ein Betrieb, der über das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. das Abfallrecht genehmigt worden ist. Es handelt sich um einen standortgebundenen Betrieb im Außenbereich. Hier sind 8 Mitarbeiter bei der Abfallverwertungsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft Johannistal angestellt.

Die Firma betreibt dort folgende Anlagen:

1. eine Bauschuttsortieranlage,
2. einen Bauschuttbrecher,
3. eine Klärschlammzwischenlagerung,
4. eine Deponie,
5. Altholzaufbereitung,
6. Park- und Grünabfallaufbereitung.

Sie bietet darüber hinaus folgende Leistungen an:

a) Betrieb des Deponie- und Recyclinggeschäftes, insbesondere der Betrieb einer Sterilmülldeponie,[1]
b) Betrieb einer Kiesgrube,
c) Aufbereitung von Abbruchmaterialien und organischen Stoffen,
d) Verarbeitung und Veräußerung aller gewonnenen Materialien,
e) die Durchführung von Baumaßnahmen, Lohnarbeiten und Dienstleistungen,
f) Beteiligungen an Firmen ähnlicher Art.

Die Anlagen 1 bis 5 sowie die angebotenen Leistungen a und c sind ebenfalls nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz genehmigt. Langfristig plant die Firma die bisher gewerblich genutzte Fläche schrittweise als Deponie zu verfüllen. Anschließend soll die Nutzung auf die südliche Fläche des Plangebietes verlegt werden. Vorher soll diese - bisher noch landwirtschaftlich genutzte – Fläche jedoch noch ausgekiest werden.

Die vorhandenen und langfristig geplanten Strukturen verdeutlichen, dass die ortsgebundenen, verarbeitenden - nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz genehmigungspflichtigen - Hauptgewerke charakteristische Betriebe für Sonderbauflächen sind und die beweglichen Nebengewerke typische Betriebe für Gewerbegebiete. Die Hauptgewerke sind jedoch langfristig nur konkurrenzfähig, wenn das gesamte Unternehmen so entwicklungsfähig bleibt, dass es sich wirtschaftlichen Veränderungen anpassen kann. Unter den heutigen marktwirtschaftlichen Gegebenheiten heißt das, dass ein Betrieb nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz alle Leistungen vom Abriss, Transport bis zur vollständigen Entsorgung als Paket anbieten können muss. Dieses ist jedoch nur möglich, wenn geschlossene, wirtschaftlich funktionierende Betriebsstrukturen vorhanden sind. Die Unterteilung der Haupt- und Nebengewerke auf ein Sonder- und Gewerbegebiet wäre hingegen extrem kosten- und zeitaufwändig und ökonomisch äußerst fraglich. Damit innerhalb des Plangebietes das vorhandene Unternehmen in seinem Standort gesichert werden kann und zudem auch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten erhält, beabsichtigt die Gemeinde die vorhandenen Strukturen zu sichern und zu stärken.

Der nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz genehmigte Betrieb führt zu erhöhten Lärm- und Staubimmissionen. Auf Grund der daraus resultierenden erforderlichen Abstandsflächen ist dieser Betrieb innerhalb der Gewerbegebiete im Kreisgebiet kaum genehmigungsfähig. Zwar gibt es im Kreisgebiet Planungen für Sondergebiete, die eine derartige Nutzung zulassen. Auf Grund ihrer Nähe zu angrenzenden Orten und deren jetzige Nutzungen sind die Ansiedlungen von zusätzlichen emittierenden Nutzungen nicht möglich. Somit wäre nur eine Auslagerung des Betriebes nur außerhalb des Gemeinde- und Kreisgebietes möglich, was zu Steuerausfällen und Arbeitsplatzverlusten in der Region führt.

Um einer Abwanderung des Betriebes entgegenzuwirken, ist es erforderlich, den bereits baulich vorbelasteten Betriebsstandort planungsrechtlich zu sichern und die planerischen Voraussetzungen für eine langfristige Verfestigung und Weiterentwicklung des Betriebes in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung mit den Hauptnutzungen „Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Deponie/ Anlagen zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen“ zu ermöglichen. Das Planungsziel der Gemeinde besteht darin die planerischen Voraussetzungen für eine rechtliche Sicherung der genannten Nutzungen zu schaffen. Dabei sollen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in einem Bebauungsplan weitere Regelungen getroffen werden, die die stadt- und landschaftsplanerische Zulässigkeit und Akzeptanz des SO-Gebietes an diesem Standort gewährleisten.“

[1] Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung (Deponieklasse I, DK I)

Die Auskiesung des Geltungsbereiches ist an eine Rekultivierungsmaßnahme gebunden (vgl. Genehmigungsbescheid Sand-/ Kiesabbau mit anschließender teilweiser Verfüllung von 10 ha (auf Antrag vom 10.02.1998), Kreis Ostholstein 22.12.2000, sowie Übertragung der Abbaugenehmigung und Änderung der Abbaufristen aus den Jahren 2003 und 2005).

Die geplante Nutzung der Fläche wird durch diesen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid nicht ausreichend abgedeckt sein. Es muss abgesichert sein, dass aufgrund der Sondergebietsausweisung die bestehende Ausgleichsverpflichtung aufgrund des Sand- und Kiesabbaus auf anderen Flächen gleichwertig erbracht wird. Es werden externe Flächen bereitgestellt, auf denen diese Ausgleichsverpflichtungen erfolgen (vgl. Kap. 3.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung):

- Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur: 6,
  Flurstücke: 14/13 und 14/14 — 1,22 ha
- Gemarkung Oldenburg, Flur: 14,
  Flurstück: 34/4 (Oldenburger Grabenniederung) — 4,10 ha
- „Ökokonto Beusloe“, Gemarkung Merkendorf, Flur: 1,
  Flurstück 14/4 (Rugenbarg) — 2,76 ha

Dieses ist genehmigungsrechtlich und vertraglich abzusichern und wird in eine entsprechende Änderung der bestehenden Kiesabbaugenehmigung eingearbeitet (vgl. TÖB-Beteiligung zur 13. Flächennutzungsplan-Änderung vom 25.01. und 30.01.2006 Kreis Ostholstein, Naturschutz).

2 Bestandsaufnahme

Der Bereich nördlich des Geltungsbereiches wird gewerblich für die Abfallentsorgung genutzt. Der Kiesabbau ist dort vollständig erfolgt. Das genehmigte Deponievolumen der Deponie (Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung, Deponieklasse I, DK I) Johannistal ist im 1. Bauabschnitt verfüllt. In dem bisher noch nicht verfüllten Bereich befinden sich diverse betriebliche Anlagen und Einrichtungen, wie Klärschlammzwischenlager, Altholzaufbereitung, Abfallzwischen- und Behandlungsanlagen.

Der Kiesabbau im Geltungsbereich hat begonnen. Die anderen Bereiche werden landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.

3 Planung

Sobald im südwestlichen Teil der Kiesabbau beendet ist, können Verlagerungen der im nördlichen Bereich bestehenden Anlagen erfolgen. Der nördliche Teilbereich wird im zweiten und dritten Bauabschnitt als Deponie verfüllt und der Deponiekörper abschließend hergestellt werden. Weitere Deponieflächen sind dann im südlichen Bereich vorhanden. Auch für diesen Bereich ist nach Abschluss des Auskiesungs- und Recyclingbetriebes die Herstellung einer Deponie vorgesehen. Die Sondergebiete sind durch Knickstrukturen und entsprechende Schutzstreifen umgeben. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Maßnahmenfläche entlang des vorhandenen Oberflächengewässers geplant.

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO 1 - Gebiet	30.431 m²	3,04 ha
SO 2 – Gebiet	45.152 m²	4,52 ha
SO – Gebiete insgesamt	75.583 m²	7,56 ha
Grünfläche	10.050 m²	1,01 ha
Maßnahmenfläche	15.325 m²	1,53 ha
Straßenverkehrsfläche	4.619 m²	0,46 ha
Wasserfläche	1.061m²	0,11 ha
Größe Plangebiet insgesamt:	**106.638 m²**	**10,66 ha**

3.1 Bebauung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Es erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Nutzung eine Unterteilung in zwei verschiedene Sondergebiete. SO 1 – Gebiet und SO 2 – Gebiet.

SO 1 Abfall, Recycling, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Asphalt- und Erdenwerk

SO 2 Abfall, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen

In den Sondergebieten 1 und 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

1. nicht erheblich belästigende Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung, Aufbereitung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung, Ablagerung und Umschlag von Stoffen und Abfällen aller Art sowie zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Baumaterialien, Bauteilen und deren Verkauf
2. Sonstige der Hauptnutzung zugeordnete Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Hauptnutzung zugeordnete Transport- und Lohnunternehmen
3. Anlagen und Einrichtungen bis Deponieklasse I2
4. Betriebstankstellen

Zusätzlich dient das Sondergebiet SO 1 auch noch der Errichtung eines Asphalt- und Erdenwerkes. Die Zulässigkeit begründet sich auch damit, dass die entsprechenden Rohstoffe und ergänzende Infrastruktur vorhanden sind und die Lage mit ausreichender Entfernung zu den nächsten Wohngebäuden sehr günstig ist. Im Plangebiet ist der konfliktfreie Betrieb von verschiedenen emittierenden Betrieben (z.B. Steinbrechanlagen) möglich, da diese innerhalb der ausgekiesten Flächen errichtet werden können und gleichzeitig einen großen Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden einhalten. Der in der Festsetzung gewählte Begriff „nicht erheblich belästigender Anlagen und Einrichtungen“ drückt den Planungswillen der Gemeinde aus, erhebliche Belästigungen und damit einhergehende schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, wie es § 50 des BImSchG verlangt.

Im Sondergebiet 2 sollen wesentlich weniger Nutzungen zulässig sein:

Zulässig sind:
1. Anlagen und Einrichtungen bis Deponieklasse I
2. Sonstige der Hauptnutzung zugeordnete Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Hauptnutzung zugeordnete Transport- und Lohnunternehmen

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der absoluten Oberkante der baulichen Anlagen über Normal Null (NN) sowie der Grundflächenzahl definiert. Im Bebauungsplan sind großflächige Baufenster bei einer relativ geringen Grundflächenzahl von 0,2 geplant. Die großflächigen Baufenster sind erforderlich, da es im Rahmen des Planvollzugs immer wieder schwierig ist, die Hauptnutzungen, die innerhalb des Baufensters erfolgen müssen, von den Nebennutzungen zu differenzieren. Daher sollen großflächige Baufenster einen konfliktfreien Betriebsablauf auch hinsichtlich des bauordnungsrechtlichen Vollzugs gewährleisten. Zur Hauptnutzung gehört im Zweifel auch die Lagerung von Rohstoffen (Kies, Recyclingmaterial, Erden). Daher darf die Grundflächenzahl von 0,2 für Lagerflächen etc. bis zu 0,8 überschritten werden. Die Kappungsgrenze von 0,8 wird eingehalten.

Derzeit wird im Plangebiet noch Kies abgebaut. Innerhalb der Baugrenzen sind zukünftig zunächst die Befestigung der inneren Verkehrswege und Stellplätze, sowie die Herrichtung der Flächen für die Bauschuttaufbereitung, Grünabfallkompostierung, Abfallzwischenlagerung und Materiallagerung vorgesehen. Dazu kommen die Errichtung eines Büro- und Sanitärtraktes, eine Werk- und Gerätehalle sowie eine Halle zur Behandlung von Bioabfällen. Diese Hochbaumaßnahmen werden auf der tiefer gelegenen ausgekiesten Ebene entstehen, so dass das Landschaftsbild kaum gestört wird.

Die Oberkante baulicher Anlagen richtet sich an der vorhandenen Genehmigung der nördlichen Deponie aus. In den Gebieten SO 1 und SO 2 ist diese auf 50 Meter über NN begrenzt, da dieses einer gedachten Blickrichtung von Teschendorf bis zur Kuppe der Deponie entspricht. Die künftige Deponie wird so nicht höher als die vorhandene.

3.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen sind so großzügig gesetzt, dass eine wirtschaftliche und flexible Nutzung der Sondergebiete möglich ist. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Errichtung von funktionalen, gewerblichen Hallen möglich wäre.

3.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Gemeindestraße, die sich südwestlich des Plangebiets befindet. Diese mündet westlich von Teschendorf auf die Kreisstraße K 41, über die eine Anbindung nach Oldenburg i.H. bzw. Heiligenhafen besteht. Somit verfügt das Plangebiet über eine gute Anbindung an das regionale Verkehrsnetz. Die Bundesautobahn BAB A 1 ist als überregionale Verbindung somit ebenfalls über die Anschlussstellen gut zu erreichen.

3.2.1 Stellplätze

Die benötigten Stellplätze werden im Plangebiet nachgewiesen.

[2] Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung (Deponieklasse I, DK I)

3.3 Grünplanung

Für den Bereich nördlich des Geltungsbereiches liegt eine Abbaugenehmigung vor, die Rekultivierungsmaßnahmen gem. eines landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst. Nach der Anpassung an gesetzliche Änderungen zur Genehmigungsplanung liegt eine Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG vom 07.10.2005 vor. Nach Modifizierung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist für diesen nördlichen Teil des Geltungsbereiches eine Grünlandansaat mit einzelnen Strauchflurbereichen und entlang der nördlichen Grenze (1. Bauabschnitt) Knickneupflanzungen und Waldanpflanzungen sowie nördlich des 2. Bauabschnittes ebenfalls Waldanpflanzung vorgesehen.

Für den Antrag auf Kiesabbau sowie die teilweise Verfüllung für den Geltungsbereich liegt ein Genehmigungsbescheid vom 22.12.2000 der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein vor. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (10.02.1998) beschreibt eine Rekultivierungsplanung, die neben Niederungsflächen, Trocken- und Magerrasenvegetation, Gehölzanpflanzungen auf etwa der Hälfte der Fläche vorsieht. Dieser LBP ist auch Bestandteil der Übertragung der Abbaugenehmigung mit Anpassung der Sicherheitsleistungen sowie Änderungen der Abbaufristen und anderer Nebenbestimmungen vom 20.05.2005 aufgrund geänderter Rechtsvorschriften.

3.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In welcher Weise die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Für die Aufstellung von Bauleitplänen aufgrund derer ein Eingriff zu erwarten ist, schreibt der § 18 BNatSchG, der das Verhältnis zum Baurecht definiert, die Anwendung der Eingriffsregelung vor. Das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet die Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Als Eingriffe gelten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Bei der Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ist der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“* vom 03.07.1998 zu berücksichtigen. Neben den nach dem Erlass zu bemessenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aufgrund von beste-

henden Ausgleichsverpflichtungen für die Kiesabbauflächen sowie der erteilten immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Genehmigungen der Ausgleichsbedarf im Bebauungsplan zu ermitteln.

Nach den Naturschutzgesetzen gilt eine Beeinträchtigung als ausgeglichen bzw. ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist.

SO 1 und SO 2 – nach Auskiesung erfolgter Eingriff

Als Eingriff ist die Auskiesung genehmigt, diese ist an eine Rekultivierungsmaßnahme gebunden (vgl. Genehmigungsbescheid Sand-/ Kiesabbau mit anschließender teilweiser Verfüllung von 10 ha (auf Antrag vom 10.02.1998), Kreis Ostholstein 22.12.2000, sowie Übertragung der Abbaugenehmigung und Änderung der Abbaufristen aus den Jahren 2003 und 2005). Die geplante neue Nutzung wird durch diesen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid nicht ausreichend abgedeckt sein. Die bestehende Ausgleichsverpflichtung aus der Renaturierungsplanung ist auf anderen Flächen gleichwertig zu erbringen. Dieses ist genehmigungsrechtlich und vertraglich abzusichern (vgl. TÖB-Beteiligung zur 13. Flächennutzungsplan-Änderung vom 25.01. und 30.01.2006 Kreis Ostholstein, Naturschutz).

Durch die Planung einer SO 1 – und SO 2 – Fläche im Geltungsbereich ist die Möglichkeit nicht mehr gegeben, die gem. des „Nachtrages zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 10.02.1998 zum Antrag auf Genehmigung des Kiesabbaus auf dem Flurstück 2/1 der Flur 1, Gemarkung Techelwitz, hier: Einbeziehung des Flurstücks 45/25 derselben Flur und teilweise Folgenutzung beider Flurstücke für Recycling- und ergänzende gewerbliche Zwecke“ (13.02.2006) im Gebiet geplanten Kompensationsflächen anzulegen.

In Anlehnung an den Nachtrag des LBP ist eine Ermittlung der verbleibenden Kompensationsflächen möglich. Danach sind die Flächennummern A5 / A7 und A8 nicht mehr im Gebiet bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um 2,05 ha Gehölzanpflanzungen und 1,32 ha Sukzessionsflächen. Zudem sind extern gem. des LBP 4,71 ha extensiv Grünland zu erbringen. Diesen Flächen kann man die externen Flächen in Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur: 6, Flurstück: 14/13 und 14/14 und Gemarkung Oldenburg, Flur: 14, Flurstück 34/4 gegenrechnen.

Kompensationsbedarf für Kiesabbau für SO 1 und SO 2				
Gem. LBP	Gehölze			2,05 ha
	Sukzession			1,32 ha
	extern: Grünland, extensiv			4,71 ha
Extern bereitgestellt	Süsel		abzgl.	1,22 ha
	Oldenburg		abzgl.	4,10 ha
verbleibende Fläche	**zu erbringen**			**2,76 ha**

Es ergibt sich, aufgrund der Planung des Gebietes zu einem Sondergebiet und der dadurch fehlenden Möglichkeit im Gebiet ausreichend Ausgleichsflächen bereitzustellen, 2,76 ha extern bereitzustellen.

Diese Kompensationsflächen von 27.600 m² werden dem „Ökokonto Beusloe“, Gemarkung Merkendorf, Flur: 1, Flurstück 14/4 (Rugenbarg) abzubuchen sein.

Gemäß der Kiesabbaugenehmigung stellt sich der Geltungsbereich als ausgekieste Fläche mit Wiederverfüllung dar. Innerhalb dieser Auskiesungsfläche ist nun als weiterer Eingriff das Sondergebiet mit dem Deponiebau und mit den Anlagen für den Recyclingbetrieb zu betrachten.

Auswirkung der Baumaßnahme / Eingriffe	**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung**	**Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz**
BODEN • Verlust der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion durch vollständige Versiegelung von 75.583 m²	• Beschränkung der Baumaßnahmen auf bereits gestörte Bereiche • Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB	⇨ Erforderlicher Ausgleichsbedarf lt. Runderlass: 75.583 m² x 0,5 = 37.792 m² Verbesserung der Bodenfunktionen durch Umwandlung bestehender Ackernutzung in Knickschutzstreifen: Flächen 7.329 m²: Verbesserung der Bodenfunktionen durch Umwandlung bestehender Ackernutzung in extensives Grünland im Niederungsbereich mit Gehölzanpflanzung - Ausgleichsfläche M 1 15.325 m² (abzgl. Wall: 5.120 m²) = 10.205 m² Extern bereitzustellen 2,03 ha Ausgleichsfläche
• Ausgleichsverpflichtung aus Kiesabbaugenehmigung: Verlust oder Zerstörung der gewachsenen Bodenschichten durch Abtrag		⇨ Erforderlicher Ausgleichsbedarf gem. Genehmigung Extensivgrünland und Staudenfluren mit Gehölzanpflanzungen, vgl. noch zu erstellender Nachtrag der Genehmigungsplanung

WASSER • Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Überbauung und Versiegelung (Störung des Oberflächenabflusses, Reduzierung der Grundwasserneubildung)	• Keine Beanspruchung der grundwassernahen Bereiche • Anlage einer Maßnahmenfläche im Bereich des Oberflächengewässers	• Maßnahmenfläche M 1 und Gewässerschutzstreifen mit naturnahe Entwicklung des Oberflächengewässers
KLIMA • keine erheblichen Beeinträchtigungen		
ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN • Verlust von Lebensräumen durch Überbauung - Kiesabbaufläche SO1 und SO2 - Knicks (Verlust: von 25 m im Bereich der Einfahrten von SO 1)	• Erhalt wertvoller und zum Teil gesetzlich geschützter Biotope, Kleingewässer und Gehölzstrukturen und der daran gebundenen Tierwelt • Entwicklung von Knickschutzstreifen und Gewässerschutzstreifen	• lt. Runderlass ist für Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz kein gesonderter Ausgleich erforderlich Die Anlage der Maßnahmenflächen und der weiteren Grünstrukturen (vgl. Schutzgut Boden) stellt eine Verbesserung der Situation für das Schutzgut im Gebiet dar • Knickneuanlage 1 : 2 von ca. 50 m im Gebiet
LANDSCHAFTSBILD • Überprägung des Landschaftsbildes durch großvolumige Gebäude- und Deponiekörper • Verlust von landschaftsbildprägenden Knickstrukturen	• Flächen- und höhenmäßige Begrenzung der baulichen Anlagen • Erhalt der landschaftsbildprägenden und sichtabschirmenden Gehölzstrukturen (Knicks, Redder und flächige Gehölzstrukturen) und des Oberflächengewässers	• Ergänzung der umgebenden Gehölzstrukturen durch Schließen von Knicklücken (Knickneuanlage von ca. 50 m im Gebiet) und Gehölzpflanzungen zur Sichtabschirmung und landschaftlichen Einbindung (M 1) insbesondere Richtung Süden

Maßnahmen der Vermeidung und Verringerung

Die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im südlichen Geltungsbereich bewirkt den Schutz grundwassernaher Bereiche sowie des Oberflächengewässers und führt zu einer guten Einbindung der Flächen in die Umgebung. Durch das Abrücken der überbaubaren Flächen von vorhandenen wertvollen Knicks und Biotopstrukturen ist ein Vermeiden von Beeinträchtigungen dieser Bereiche gegeben.

Die Inanspruchnahme von bereits vorbelasteten Bereichen ist als Vermeidungsmaßnahme anzusehen.

Durch die Begrenzung der Höhenentwicklung innerhalb der Sondergebiete 1 und 2 werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Auch die Begrenzung der Grundflächenzahl für großflächige Hallen trägt zur Verminderung der Eingriffe in das Landschaftsbild bei.

Ausgleichsmaßnahmen

Neben den zuvor genannten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sind weiterhin Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um einen vollständigen Ausgleich errei-

chen zu können. Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 erfolgt eine Totalversiegelung von ca. 75.583 m². Der Ausgleich für die Bodenversiegelung erfolgt durch Aufwertung von Flächen im Flächenverhältnis 1:0,5, was einem Kompensationsbedarf von 37.792 m² entspricht. Durch Anlage von Knickschutzstreifen mit 7.329 m² sowie der Maßnahmenfläche M 1 mit 10.205 m² (15.325 m² abzgl. 5.120 m² Wall) sind 17.534 m² Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereichs bereitgestellt. Es verbleibt ein Ausgleichsflächenbedarf von 20.258 m².

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser soll das anfallende Oberflächenwasser einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden, so dass eine Pufferung im Gebiet gegeben ist. Somit gelten die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser gem. Runderlass als ausgeglichen.

Auf „*Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz*“ sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes auszurichten.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind laut Runderlass als „*Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“* einzustufen. Es wird infolgedessen davon ausgegangen, dass das Schutzgut „*Arten und Lebensgemeinschaften*“ nicht erheblich beeinträchtigt wird und somit auch keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Im Sondergebiet 1 sind Knickdurchlässe von ca. 25 m aufgrund zweier Zufahrten notwendig; hier ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme vom Knickrodungsverbot gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. mit § 21 Abs. 1 u. 3 LNatSchG notwendig. Für diese Durchlässe kann innerhalb des Geltungsbereiches im Verhältnis 1:2 auf 50 m eine Knickneuanlage erfolgen, so dass die Beeinträchtigung als ausgeglichen anzusehen ist.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen abgemildert. Eine Herrichtung des Deponiekörpers erfolgt analog der nördlichen Deponie, so dass eine landschaftsbildverträgliche Wiederherstellung erfolgen wird.

Kompensationsbedarf				
SO 1 und SO 2		7,56 ha	1:0,5	3,78 ha
im Gebiet zu erbringen	Grünflächen		abzgl.	0,73 ha
	Kompensationsfläche M1		abzgl.	1,02 ha
verbleibende Fläche	**extern zu erbringen**			**2,03 ha**

Gemäß der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass mit Erbringung der 2,03 ha Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereiches die Beeinträchtigungen der Schutzgüter als ausgeglichen anzusehen sind.

Um den erforderlichen Ausgleichsbedarf von 2,03 ha zu erhalten, werden entsprechende Flächen (ca. 1,05 ha) des:

„Ökokonto Beusloe“, Gemarkung Merkendorf, Flur: 1, Flurstück 14/4 (Rugenbarg)

abgebucht. Die weiteren Ausgleichsflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereiches als extensive Grünlandfläche (0,25 ha) (Gemarkung Johannistal, Flur 2, Flurstück 4/1) sowie Knickschutzstreifen von 0,73 ha (Gemarkung Johannistal, Flur 2 Flurstück 4/1 und Flur 1, Flurstück 6/2). Details zur Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln.



Lageplan externer Ausgleich

3.3.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 (1) BNatSchG geregelt und beziehen sich auf besonders geschützte Arten (gem. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte Arten (gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG). Das artenschutzrechtliche Prüfungsprogramm sieht ein vierstufiges System vor. Als erste Stufe ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen die vier Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG verstoßen würde.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßnahmen des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Im Geltungsbereich gehen intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Der Bereich ist durch die nördliche bereits vorhandene Deponienutzung und den erfolgten und laufenden Abbaubetrieb stark vorbelastet. Störungen durch Deponie- und Abbaubetrieb sind vorhanden. Potentiell hochwertigere Lebensräume finden sich nur in den randlichen Strukturen des Gebietes. Diese werden von der Planung jedoch nicht beansprucht, sie werden planungsrechtlich gesichert und erhalten einen Schutzstreifen. Im südlichen Geltungsbereich entsteht unter Einbeziehung des dort befindlichen Oberflächengewässers eine strukturreiche Kompensationsfläche.

Einer Überprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände geht eine Ermittlung der in den Vorhabenraum vorkommenden Anhang IV und europäischen Vogelarten voraus.

Aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen und der Vorbelastung sind die Arten zu erwarten, die aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen.

Die Betrachtung bezieht sich auf Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Amphibien, denn andere Arten des Anhang IV-Arten der FFH-RL können hier, aufgrund der Gegebenheiten und ihrer sehr speziellen Lebensraumansprüche, ausgeschlossen werden.

Gehölzbrüterarten

Die meisten Arten brühten voraussichtlich in den Gehölzen des Gebietes. Es werden Rodungen von Knickbereichen vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gem. der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2

BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März erfolgen (vgl. Eingriff / Ausgleich). Ein Ausgleich findet statt, so dass die als anpassungsfähig geltenden Arten dorthin und in die Umgebung ausweichen können. Tötungen werden durch entsprechende Rodungszeiten verhindert werden. Außerhalb der Brutzeit sind keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden. Die auftretenden Störungen sind als nicht erheblich anzusehen, da es sich bei den vorhandenen Arten, aufgrund der Vorbelastungen, um relativ störempfindliche Arten handelt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Rodung von Knickabschnitt

Vogelarten der Äcker (Bodenbrüter)

Seltene Bodenbrüterarten benötigen ungestörte Bereiche, diese liegen hier nicht vor. Durch die Ausgleichsfläche entsteht eine verbesserte Situation, die den Verlust des Ackers kompensieren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Fledermäuse

Es sind keine potentielle Wochenstuben- oder Winterquartiere zu berücksichtigen. Knicks und die weiteren Gehölzstrukturen werden als Fluglinien und als Nahrungshabitate genutzt. Diese Bereiche mit Bedeutung für Fledermäuse bleiben größtenteils erhalten. Es entstehen keine erheblichen Verluste von Nahrungshabitaten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Rodung von Knickabschnitt

Haselmaus

Es sind Vorkommen der Haselmaus möglich. In den Lebensraum wird nur geringfügig eingegriffen. Die Knicks bleiben erhalten und weitere Strukturen werden im Süden geschaffen. Da es sich dabei um eine weniger störempfindliche Art handelt, nicht selten wird diese Art an Gehölzsäumen an vielbefahrenen Straßen beobachtet, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Amphibien

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Amphibien-Fortpflanzungsstätten zu erwarten. In den randlichen Gehölzen kommen potentiell Erdkröten vor.

Diese Art ist nicht durch die Planung betroffen, da ihre Lebensräume erhalten bleiben. Aufgrund der Entwicklung der Kompensationsflächen im südlichen Bereich finden die Amphibien verbesserte Bedingungen vor und können die neue Situation gut nutzen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Die Artenvorkommen sind entweder räumlich nicht von Auswirkungen betroffen oder können in geeignete Bereiche im nahen Umfeld ausweichen. Zudem sind sie an vergleichbare Beeinträchtigungen durch den bestehenden Betrieb gewöhnt. Störungen sind als unerheblich einzustufen, da es sich hier, aufgrund der bestehenden Vorbelastung hinsichtlich der Störungen, um störempfindliche Arten handeln muss.

Zur Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG erfolgt eine stichwortartige Gegenüberstellung:

- **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** **Tötungsverbot**

  Tötung von besonders geschützten Arten

Dieses Verbot wird in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Rodungen gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG stattfinden.

- **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** **Störungsverbot**

  Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten

Die Planung führt zu keinen erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind.

- **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** **Beschädigungsverbot**

  Beschädigung geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen, Haselmaus und Amphibien werden nicht beschädigt.

- **§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG** **Pflanzen**

  Beschädigung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte

Solche Pflanzen kommen potentiell hier nicht vor. Floristisch beachtenswerte Arten finden sich in der intensiv genutzten Ackerlandschaft nicht.

Artenschutzrechtliche Regelungen stehen der geplanten Bebauungsplanung nicht entgegen.

3.3.3 Grünplanerische Festsetzungen

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine **Maßnahmenfläche (M 1)** ausgewiesen, die als Entwicklungsziel **„Extensivgrünland im Niederungsbereich mit Gehölzanpflanzung“** nennt. Die Fläche ist zu einer extensiven Grünlandfläche zu entwickeln. Neben einem Erlen-Eschen-Bruchwaldabschnitt sind weitere Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Gehölzreihen oder Einzelgehölze anzupflanzen. Der Bereich, der nicht mit Gehölzen bepflanzt wird, wird mit einem Gräsergemisch eingesät.

Die Knicks sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Entlang der Knicks sind Staudensäume zu entwickeln und durch Mahd alle 3 – 5 Jahre im Herbst zum Schutz vor Verbuschung unter Abfuhr des Mähgutes zu pflegen.

Vorhandene Knicklücken sind zu schließen, wobei der Knick in einer Breite von mind. 3,00 m anzulegen ist. Die Profilierung des Knickwalles orientiert sich an den angrenzenden Knickwällen.

Für die maschinellen Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Ablage des Räumgutes ist nördlich des Grabens (Verbandsgewässer Nr. 1.26.5) ein 5 m breiter Verfügungsstreifen (Gewässerschutzstreifen) durchgängig freizuhalten. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein ist zu beachten.

Ein natürlicher Geländeverlauf ist nach Beendigung der Abbauarbeiten wieder herzustellen.

Im Süden des Geltungsbereichs wird innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 ein Wall von 5 m Höhe über der vorhandenen Geländehöhe hergestellt. Er ist mit Strauchgruppen und entlang des Wallfußes mit Feldgehölzen bzw. Einzelgehölzen zu bepflanzen. Im östlichen Bereich der Maßnahmenfläche wird aufgrund des grundwassernahen Geländeverlaufes ein Erlen-Eschen-Bruchwaldabschnitt entwickelt.

ARTENLISTEN

- **Knickneuanlage**

Reicher Schlehen-Hasel-Knick

Quercus robur	*Stieleiche*	*Sambucus nigra*	*Holunder*
Sorbus aucuparia	*Vogelbeere*	*Viburnum opulus*	*Schneeball*
Populus tremula	*Zitterpappel*	*Rosa canina*	*Hundsrose*
Rhamnus frangula	*Faulbaum*	*Lonicera xylosteum*	*Gem. Heckenkirsche*
Crataegus monogyna	*Weißdorn*	*Corylus avellana*	*Hasel*
Prunus spinosa	*Schlehe*	*Acer campestre*	*Feld-Ahorn*

Pflanzabstand mind. 1 Gehölz pro m²; leichte Heister, leichte Sträucher 60 – 100 cm

- **Erlen-Eschen-Bruchwaldabschnitt** (Flächengröße ca. 1.200 m²)

grundwassernaher Standort, Entwicklung der Gehölzflächen mit Bruchcharakter

Alnus glutinosa	*Schwarz-Erle*
Fraxinus excelsior	*Gemeine Esche*

Pflanzabstand 2 x 2 m, Hochstamm 2xv., StU 8 – 10 cm

In Ufernähe Unterpflanzung mit verschiedenen Weiden-Arten

Salix aurita	*Ohr-Weide*
Salix cinerea	*Grau-Weide*
Salix fragilis	*Bruch-Weide*

Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Heister 2xv oder 2j. leichte Sträucher 60 – 100 cm

- **Feldgehölze** (Flächengröße 2 x 400 m²)

Fraxinus excelsior	*Gemeine Esche*	*Cornus sanguinea*	*Roter Hartriegel*
Prunus padus	*Trauben-Kirsche*	*Prunus avium*	*Vogelkirsche*
Sorbus aucuparia	*Vogelbeere*	*Rhamnus frangula*	*Faulbaum*
Crataegus monogyna	*Weißdorn*	*Prunus spinosa*	*Schlehe*

Hochstamm 2xv., StU 10 – 12 cm und Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm

- **Gehölzreihen, Einzelgehölze**

Fraxinus excelsior	*Gemeine Esche*
Quercus robur	*Stiel-Eiche*
Salix alba	*Silber-Weide*

Hochstamm 2xv., StU 10 – 12 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

4 Immissionen und Emissionen

Rechtlich relevante Beeinträchtigungen der angrenzenden Orte durch Lärm- oder Geruchsimmissionen, die vom Plangebiet ausgehen, sind nicht bekannt.

Übermäßige Immissionen, die durch den Zufahrtsverkehr zum Plangebiet entstehen, sind nicht bekannt.

Im Übrigen ist in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die zulässigen Orientierungswerte für Lärm, Gerüche und Gase in der Umgebung eingehalten werden.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

5.2 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen Brauch- und Trinkwasserbrunnen.

Das anfallende Schmutzwasser wird dem Klärwerk des Zweckverbandes Ostholstein zugeführt. Das anfallende Deponiesickerwasser wird in Sickerwasserspeicherteichen gesammelt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert. Das auf den Deponieflächen anfallende Oberflächenwasser wird über umlaufende Gräben in die firmeneigenen Regenrückhaltebecken geleitet, dort gemäß den technischen Vorgaben geklärt und dem Wasserkreislauf wieder zugeleitet.

5.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Gremersdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde“ gewährleistet.

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 192m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 96m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall vorhandenen oder noch neu anzulegenden Regenrückhaltebecken entnommen werden (Grundschutz durch Teiche gemäß DIN 14210). Da das Plangebiet aufgrund des Kiesabbaus noch

eine deutlich andere Gestalt annehmen wird, ist die zeichnerische Festsetzung eines kombinierten Regenrückhalte- und Löschwasserteiches im Bebauungsplan nicht sinnvoll. Dieses kann unproblematisch im Planvollzug gewährleistet werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Die Gemeinde Gremersdorf fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

6.1 Einleitung

Um einen Fortbestand des vorhandenen Betriebes AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG zu ermöglichen, ist es erforderlich, den bereits baulich vorbelasteten Betriebsstandort planungsrechtlich zu sichern und die planerische Voraussetzungen für eine Sicherung und Umlagerung der vorhandenen Betriebstätigkeiten in die sich südlich anschließende Fläche zu erlangen.

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich der Ortschaft Teschendorf, südöstlich von Johannistal. Er umfasst die Flurstücke der Gemarkung Techelwitz, Flur 1, Flurstück 2/1. Um planungsrechtlich die Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Betriebes zu ermöglichen, wird die Festsetzung: Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) erfolgen:

SO 1 Abfall, Recycling, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Asphalt- und Erdenwerk

SO 2 Abfall, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO 1 - Gebiet	3,04 ha
SO 2 – Gebiet	4,52 ha
SO – Gebiete insgesamt	7,56 ha
Grünfläche	1,01 ha
Maßnahmenfläche	1,53 ha
Straßenverkehrsfläche	0,46 ha
Wasserfläche	0,11 ha
Größe Planungsgebiet insg.:	**10,66 ha**

Vorhandene Knicks und weitere hochwertige Biotope werden soweit wie möglich erhalten. Es werden Grünflächen mit Zweckbestimmung und im südlichen Teil des Geltungsbereiches eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

6.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 stellt einen Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Teschendorf dar. Der LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt der Geltungsbereich im:

- Ordnungsraum für Tourismus und Erholung
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Regionalen Grünzug

Zudem ist der Bereich im

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt in seiner 13. Änderung den Geltungsbereich als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „*Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Deponie/ Anlagen zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen*“ dar. Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 07.07.2006 wirksam.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 verweist in seiner Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem stellt es sich als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt dar. Das Geotop 7.1 im Bereich Wandelwitz – Teschendorf stellt eine Moräne, Glet-

scherrandlage dar. Der Geltungsbereich befindet sich in diesem Gebiet, das im LRP wie folgt beschrieben wird: „Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältigen Materialzusammensetzungen, liefern diese vom Gletscher verfrachtete Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägenden Charakter."

Der Landschaftsplan Gremersdorf (2003) beschreibt den Gemeindeteil, in dem der Geltungsbereich liegt, als knickreichen Landschaftsraum. Als Biotopwert ist für das Gebiet nördlich des Geltungsbereiches der Wert „verarmt" und für den Geltungsbereich „stark verarmt" angegeben. Neben den Knicks befinden sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches zwei Biotope und ein Gewässer, die gem. Landschaftsplan dem Schutzstatus nach § 21 LNatSchG unterliegen. Die Planungen des Landschaftsplanes sehen den Bereich nördliche des Geltungsbereiches als „Fläche für die gewerbliche Abfallentsorgung" und den Geltungsbereich als „Erweiterungsfläche für gewerbliche Abfallentsorgung". Für den sich entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze befindlichen Graben ist dargestellt: Errichtung von Pufferzonen und –streifen um Gewässer und Feuchtflächen sowie Trocken- und Ruderalflächen.

In der Umgebung des Betrachtungsraumes befinden sich folgende FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete:

- **1631-391 Putlos**

Großräumige Küsten und Moränen-Landschaft im Bereich des Schießplatzes Putlos mit intakten Küstensäumen, angrenzenden Trocken- und Magergrasfluren sowie naturnahen Buchenwäldern

Erhalt einer weitoffenen, durch land- und forstwirtschaftliche Einflüsse großräumig ungestörten Ostsee-Küsten- und Moränen-Landschaft im Bereich des Schießplatzes Putlos mit intakten Küstensäumen, Strandwällen und Dünenformationen, naturnahen Buchenaltwäldern, sowie ausgedehnten trocken- und Magergrasfluren.

- **1631-392 Meeresgebiet der östl. Kieler Bucht**

Der Ostteil der Kieler Bucht umfasst die Hohwachter Bucht, den Westteil der Fehmarnsundes, die Orther Bucht, Flügger Sand und Fehmarn-Schorre sowie den Westteil des Fehmarnbeltes. Das Gebiet liegt zwischen der Strandlinie am Festland und entl. Fehmarns und reicht bis z. AWZ

Erhaltung des bedeutensten Teiles des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holstein mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AWZ erstrecken in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthal u.a. als Rastgebiet von Meeresenten

- **1631-393 Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel**

Steilküste bis Johannistal östlich Putlos, Eichholzniederung, Steinwarder Strand, Graswarder und Strandseen nördlich Großenbrode.

Erhaltung der abwechslungsreichen Küstenlandschaft der Ostsee mit artenreicher Steilküste bei Johannistal, der Standseeniederungen mit typischen Abfolgen von Lebensraumtypen der Eichenholzniederung sowie der für Schleswig-Holstein einzigartige Strandwallfächer des Graswarders

- **EU – Vogelschutzgebiet:**

  1530-491 Östliche Kieler Bucht
  1633-491 Ostsee östlich Wagrien

Für das geplante Vorhaben sind aufgrund seiner Art und seiner Entfernung sowie der vorhandenen Vorbelastungen und dem Fehlen von Wechselbeziehungen von Arten der Gebiete zu dem Vorhabenstandort keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Die Erhaltungsziele werden durch die Planung nicht berührt.

Für den Bereich nördlich des Geltungsbereiches besteht eine Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (gem. § 16 BImSchG) vom 06.03.2009 des LLUR. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (angepasst durch Ingenieurbüro David und Partner GmbH, Meyn, vom 27.02.2006) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Auskiesung und Verfüllung des Geltungsbereiches ist an eine Rekultivierungsmaßnahme gebunden (vgl. Genehmigung nach Landesnaturschutzgesetz, Kreis Ostholstein 22.12.2000, sowie Übertragung der Abbaugenehmigung und Änderung der Abbaufristen aus den Jahren 2003 und 2005). Im Rahmen einer Änderung der Genehmigungsplanung ist abzusichern, dass die Ausgleichsverpflichtung auf anderen Flächen gleichwertig erbracht wird (vgl. TÖB-Beteiligung vom 25.01. und 30.01.2006 Kreis Ostholstein, Naturschutz).

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die genehmigungsrechtlichen Bedingungen bestehen für das nördlich des Geltungsbereichs befindlichen Gebietes durch die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Gemäß der Genehmigungslage für den Geltungsbereich ist von einer bereits ausgekiesten Fläche mit Verfüllung auszugehen.

6.2.1 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Aus der Vorhabenbeschreibung lassen sich im Folgenden beschriebenen Wirkfaktoren ableiten. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Da der Kiesabbau und die Deponie in einzelnen Bauabschnitten ent-

wickelt werden, überschneiden sich insbesondere die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bezogen auf Flächenbeanspruchung, Verkehre und Emissionsbelastungen.

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung und Folgewirkung	Betroffene Schutzgüter
• Schallemissionen durch Baustellenverkehr	• Verlärmung	• Leistungsbeeinträchtigung / Belästigungen auf der Fläche und im Bereich der Erschließungswege • Störung des Landschaftserlebens • Verdrängung störempfindlicher Arten	• Mensch • Landschaft • Tiere und Pflanzen
• Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte	• Abgas- und Staubentwicklung	• Leistungsbeeinträchtigung / Belästigungen auf der Fläche und im Bereich der Erschließungswege • Störung des Landschaftserlebens • Beeinträchtigung von Lebensräumen	• Mensch • Landschaft • Tiere und Pflanzen
	• Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Verunreinigung von Boden und Wasser	• Boden • Wasser
• Befahren und Bearbeiten, Flächeninanspruchnahme zur Herstellung der Betriebsflächen	• Temporäre Grundwasserabsenkung • Gefügestörung, Bodenverdichtung und Flächenbefestigung	• Lokale Veränderung des Grundwasserstandes • Veränderung der Standortverhältnisse • Verlust von Pflanzenstandorten und Lebensräumen für Tiere	• Wasser • Boden • Tiere und Pflanzen

Anlagebedingte Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung und Folgewirkung	Betroffene Schutzgüter
Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von: • Gebäude • Straßen • Stellplätze • Ver- und Entsorgungseinrichtungen • Lagerflächen • Deponiekörper	• Flächenbeanspruchung	• Biotop- und Lebensraumverlust bzw. -überformung, Verdrängung empfindlicher Arten • Überbauung und Versiegelung bzw. Überformung gewachsener Bodenschichten, Bodenverlust • Verringerung der Versickerungsrate / Eingriff in Grundwasserdeckschichten • Störung des Oberflächenabflusses und Verminderung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Versiegelung	• Tiere und Pflanzen • Boden • Wasser • Klima
	• Veränderung der Landschaftsstruktur	• Veränderung der landschaftsbildlichen Eigenart • Störung der Erholungsnutzung	• Landschaft / Mensch

	• Zerschneidungseffekte/ Barrierewirkungen • Anfall von Deponiesickerwasser und Oberflächenwasser	• Zerschneidung biotischer Beziehungen	• Pflanzen und Tiere • Mensch • Boden • Wasser

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		**Auswirkung und Folgewirkung**	**Betroffene Schutzgüter**
• Schallemissionen durch Kfz-Verkehr und Produktionsprozesse • Einbaubetrieb des Boden- und Bauschutts	• Verlärmung • Staubentwicklung	• Leistungsbeeinträchtigung / Belästigungen • Störung des Landschaftserlebens • Verdrängung störempfindlicher Arten	• Mensch / Klima / Luft • Landschaft • Tiere
• Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr und Abgase der Gewerbebetriebe	• Schadstoffanreicherung in der Luft	• Belästigungen • Erhöhung der Schadstoffkonzentration in der Luft	• Mensch • Klima / Luft
	• Deposition in Boden, Wasser, Vegetation; Lösung im Ablaufwasser	• Beeinträchtigung von Lebensräumen • Veränderung des Bodenchemismus • Belastung von Oberflächen- und Grundwasser	• Tiere und Pflanzen • Boden • Wasser

6.2.2 Beschreibung, Bewertung der Schutzgüter und jeweilige Projektauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes der möglicherweise betroffenen Schutzgüter umfasst ihre Funktion, Vorbelastung und Empfindlichkeit. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

6.2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist durch den Sand- und Kiesabbau sowie Deponiebau und der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung gekennzeichnet.

Als Biotopwert ist gem. Landschaftsplan der Gemeinde Gremersdorf für den nördlich des Geltungsbereiches vorhandenen Gebietes der Wert „verarmt“ und für den Geltungsbereich „stark verarmt“ angegeben. Neben den Knicks befinden sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches zwei Biotope, die gem. Landschaftsplan dem

Schutzstatus nach § 21 LNatSchG unterliegen. Der Graben entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze unterliegt ebenfalls dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

Das Gebiet nördlich des Geltungsbereichs ist im Landschaftsplan als „Fläche für die gewerbliche Abfallentsorgung“ dargestellt. Er befindet sich derzeit im letzten Bauabschnitt (3. Bauabschnitt) zur Deponiekörper-Herstellung. Nach Fertigstellung der Rekultivierungsplanung werden umlaufende Knicks und eine Gräsereinsaat auf der Fläche mit eingestreuten Strauchfluren zu finden sein.

Der Geltungsbereich wird für den Kies- und Sandabbau genutzt. Die randlichen Strukturen, die sich hier befinden und zum Teil unter Schutz stehen, weisen eine hohe Bedeutung auf. Der Geltungsbereich ist nach Genehmigungslage ein ausgekiester Bereich, diese Fläche und die nördlich bereits rekultivierte Fläche besitzen eine geringe – allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung für den Geltungsbereich sind mit dem Landschaftsplan Gremersdorf abgeglichen.

- **Bruchwald / Sumpfwald (§ 21 LNatSchG)**

Im westlichen Bereich des südlichen Teils des Geltungsbereiches befindet sich in einer Senke ein Erlen-Bruchwald. Die Baumschicht wird von Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) dominiert. Die stellenweise entwickelte Strauchschicht wird hauptsächlich von Grau-Weide (Salix cinerea) gebildet. Im Unterwuchs herrscht die Große Brennnessel vor. Im Innern der Fläche finden sich in Folge von Wildschweineinwirkung weitgehend vegetationslose Bereiche. Dieser Biotoptyp erreicht durch seine Gebundenheit an nasse Standorte und Arten- und Strukturausstattung eine hohe Wertigkeit.

Aus vegetationskundlicher Sicht besitzt die Erhaltung und Entwicklung der Bruch- und Auenwälder höchste Priorität. Entwässerungsmaßnahmen, Grundwasserabsenkungen und Verfüllungen sollten unterbleiben. Eine Pufferzone um die Biotope ist zu empfehlen, um einen Schutz vor Einträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu erreichen.

- **Knick / knickähnliche Strukturen (§ 21 LNatSchG)**

Der Teil des Gemeindegebietes, in dem der Geltungsbereich liegt, ist als „Raum mit hoher Knicknetzdichte“ bezeichnet und zählt zu den strukturreichen Landschaftsräumen des Gemeindegebietes. Die den Geltungsbereich durchziehende Straße ist von beiden Seiten mit Knicks bestanden, diese Redder sind in ihrer Bedeutung besonders hervorzuheben.

Gremersdorf liegt im Verbreitungsgebiet der Reichen Schlehen-Hasel-Knicks. Sie sind meist artenreich ausgebildet und mit mehr als 5 Gehölzarten („bunte“ Knicks) bestanden. Die am häufigsten vorkommenden Arten sind Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Brombeere (Rubus fruticosus). Hinzutreten Arten, wie Vogel-Kirsche (Prunus avium), Zitter-Pappel (Populus tremula), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus). In bodenfeuchten Bereichen kommen zudem Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) und Weiden (Salix spec.) vor.

Den Knicks kommt in der durch die Intensivierung der Landwirtschaft und ausgeräumten Agrarlandschaft geprägten Umgebung eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Um ihre vielfältigen Funktionen und ihre Eigenart zu bewahren, bedürfen die Knicks der traditionellen Nutzung bzw. Pflege, in Form von „Knicken“ der Gehölze ca. alle 10 – 15 Jahre. Knicks sind Lebensräume für Wild, Vögel, Kleinsäuger, Wirbellose und Amphibien und besitzen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum und Vernetzungselement für die Tierwelt. Die Gehölze dienen Vögeln als Nisthabitat, Singwarte und Ansitz sowie teilweise als Nahrungshabitat. Insgesamt gehören zum Knick fast 60 Brutvogelarten, z. B. Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Zaunkönig. Bei Vorkommen höherer Bäume im Knick können auch Kohl-, Blau- und Sumpfmeise und Gartenrotschwanz auftreten. Je breiter, dichter und strukturreicher die linearen Gehölzstrukturen sind, umso größer ist die Siedlungsdichte von Nachtigall und Neuntöter. Die Staudenfluren am Knickfuß bieten vielen Insektenarten Nahrung und Lebensraum sowie Überwinterungsmöglichkeit. Weiterhin findet Wild hier Deckung und Nahrung.

- **Kleingewässer (§21 LNatSchG)**

Kleingewässer sind wertvolle Elemente in der Landschaft, sie gehören zu den artenreichsten Bestandteilen der Naturlandschaft und haben für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Bei den Kleingewässern mit angrenzender Ackernutzung fehlt oft eine ausreichende Pufferzone, so dass es zu Stoffeinträgen und Bodenabschwemmungen kommt. Das Entwicklungspotential ist groß, insbesondere auf sandigen Böden können sich arten- und strukturreiche Bestände verschiedener Feuchtigkeitsstufen, Gehölzen sowie Ufervegetation ausbilden.

Ein Graben verläuft entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, eine Aufweitung stellt sich als Kleingewässer dar.

Aufgrund wasserbaulicher Eingriffe weisen die Fließgewässer in Gremersdorf kaum natürliches Fließverhalten auf. Aufgrund der gleichförmigen Struktur wird die Fauna eher aus Arten zusammengesetzt sein, die auch in Stillgewässern vorzufinden sind. Bachbegleitende Hochstaudenfluren erweitern den Lebensraum für Insekten und Kleintiere, die nicht unbedingt auf Gewässer angewiesen sind. Eine Wiederbesiedelung mit fließgewässertypischer Fauna kann ermöglicht werden, wenn durch Verminderung von Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen sowie durch landschaftspflegerische Maßnahmen fließgewässertypische Strukturen wiederhergestellt werden.

- **Acker**

Mit ca. 80 % Flächenanteil ist Acker der dominierende Biotoptyp im Gemeindegebiet. Der Geltungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt und stellt einen stark degradierten Biotoptyp dar.

Intensiv genutzte Äcker weisen einen Bearbeitungsrhythmus auf, auf den sich nur einige Tierarten einstellen können. Da es jedoch an einer ganzjährigen Vegetationsdecke fehlt, werden viele Tierarten verdrängt. Rebhuhn, Hase oder Reh sind typische Bewohner dieser Ackerlandschaften. Zu den charakteristischen Vogelarten der offenen Kulturlandschaften, die in den angrenzenden Gehölzbereichen brüten, zählen die Feldlerche und die Goldammer. Für andere Vogelarten sind die Ackerflächen Nahrungsraum, wobei für den Brutraum Gehölzstrukturen benötigt werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen beherbergen ein gewisses Arteninventar, wobei die Tierarten jedoch auf ergänzende naturnahe Biotopstrukturen und Rückzugsräume angewiesen sind.

Die Lebensräume für die Tierwelt sind aufgrund der Zerschneidungswirkung der Zufahrtswege, Immissionen durch Lärmentwicklung und durch die eingeschränkte Nutzung der Flächen durch bestehende Nutzungen vorbelastet.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind keine störempfindlichen Arten vorhanden. Die Empfindlichkeit auf einen Zerschneidungseffekt wird als gering eingeschätzt, da keine besonderen Funktionsbeziehungen festgestellt wurden.

Baubedingte Auswirkungen

Abgas- und Staubentwicklungen sind durch Baustellenverkehr zu erwarten. Die Abgas- und Staubentwicklungen sind zeitlich begrenzt bzw. beschränken sich auf die ohnehin anlagebedingt beanspruchten Flächen im Bereich des Vorhabenstandortes und werden als geringfügig und nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Verlust von Pflanzenstandorten und Lebensräumen für die Tierwelt erfolgt im Geltungsbereich. Die Renaturierungsplanung hierfür wird an anderer Stelle auf externen Flächen vorgesehen (vgl. Nachtrag Genehmigungsbescheid Kiesabbau). Die strukturreichen Biotope und gesetzlich geschützten Biotope werden von der Sondergebietsfläche nicht beansprucht, sie werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan erhalten und entwickelt. Für die Zufahrt in das SO 1 - Gebiet werden zwei Knickdurchlässe von ca. 25 m notwendig, hier ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme vom Knickrodungsverbot gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. mit § 21 Abs. 1 u. 3 LNatSchG notwendig. Für diese Durchlässe ist an anderer Stelle ein entsprechender Knickabschnitt neu herzustellen.

Bei den ansonsten betroffenen Flächen handelt es sich um Bereiche mit einer geringen bzw. allgemeinen Bedeutung. Die Auswirkungen werden aufgrund der fehlenden Wertigkeiten als nicht erheblich eingeschätzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zusatzbelastungen durch die Verlärmung von Lebensräumen sind nur in geringem Maße zulässig. Da die Lebensräume im Geltungsbereich bereits einer Störung unterliegen, sind über die Vorbelastungen hinausgehende Beeinträchtigungen von Lebensräumen nur gering und nicht erheblich. Unter Berücksichtigung der technischen Auflagen sind die Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag und Staubbelastung als nicht relevant zu erachten.

Ergebnis

Der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen des Geltungsbereiches ist erfolgt. Durch Renaturierungs- und Ausgleichsflächenplanungen sind die Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Aufgrund der geringen Wertigkeit der Flächen, der Vorbelastungen durch den nördlichen Betrieb und Deponiekörper sowie der Vermeidung von Beanspruchung vorhandener höherwertiger Strukturen ist von einer geringen Beeinträchtigung bezüglich des Schutzguts Tiere und Pflanzen auszugehen.

6.2.2.2 Schutzgut Boden

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bestand und Bewertung

Die Böden des östlichen Hügellandes sind durch Ablagerungen der letzten Eiszeit geprägt und bestehen überwiegend aus sandigem Lehm, lehmigem und stark lehmigem Sand. Im Geltungsbereich wird der Untergrund von glazifluviatilen Kiesen und Sanden unterschiedlicher Qualität und von unregelmäßig verlaufenden Ton- und Lehmbänken stark variierender Dichte gebildet.

Das Geotop 7.1 im Bereich Wandelwitz – Teschendorf stellt eine Moräne, Gletscherrandlage dar. Der Geltungsbereich befindet sich in diesem Gebiet, das im LRP wie folgt beschrieben wird: „Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältigen Materialzusammensetzungen, liefern diese vom Gletscher verfrachteten Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägenden Charakter."

Durch den erfolgten / genehmigten Kiesabbau im Geltungsbereich bestehen Vorbelastungen durch Gefüge- und Strukturveränderungen bzw. durch den Bodenabtrag und Bodeneintrag. Als Folge der wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Kiesabbaus sind auf den abgebauten und nicht verfüllten Standorten überwiegend wenig nährstoffreiche und zum Teil offene Rohböden entstanden.

Eine anthropogene Überprägung ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und beginnenden Kiesabbau vorhanden. Gem. Genehmigungsplanung geht man von einem ausgekiesten Bereich aus.

Die großflächig auftretenden Sand- und Kiesböden, die einer starken anthropogenen Veränderung unterliegen, werden als gering bedeutend bewertet. Auch die bereits verfüllten Bereiche weisen aufgrund der starken Veränderung und noch anstehenden Verfüllung eine geringe Bedeutung auf.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit werden die Flächen mit Baumaschinen und Transportgeräten befahren und bearbeitet, um eine entsprechend notwendige Anlagenfläche zu erstellen, verbunden mit Gefügestörungen, Verdichtung und Wiederauftrag von zwischengelagertem Boden. Der Verlust von Bodenbereichen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund des Einbaues der Abdichtungen für den Deponiebetrieb und des fremden Deponiematerials erfolgt ein dauerhafter Verlust der Bodenbereiche und Bodenoberflächen im Geltungsbereich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Schadstoffemissionen infolge erhöhten Lkw-Verkehrs, die zu einer Deposition im Boden und somit zu einer Veränderung des Bodenchemismus führen können, zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Belastung keine räumlich weiterreichenden Auswirkungen und nur vernachlässigbare geringe Zusatzbelastungen des Bodens durch Schadstoffeinträge entstehen werden. Von erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen. Inwiefern bodenbeeinträchtigende Schadstoffimmissionen durch die Ansiedlung weiterer Betriebszweige oder Anlagen zu erwarten sind, lässt sich auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht detailliert bestimmen und ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu klären.

Ergebnis

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nimmt im Bereich der Deponie die gleichen Flächen ein, so dass auf der gesamten Fläche eine Überprägung der nach dem Sandabbau vorhandenen Böden erfolgt. Es kommt im Bereich der Sondergebietsflächen aufgrund der Deponieabdichtung zu einer Totalversiegelung der Böden. Die Intensität der Auswirkungen wird als hoch eingeschätzt, da die versiegelten bzw. stark überprägten Böden ihre Funktion nicht mehr oder nur stark eingeschränkt wahrnehmen können. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind als erheblich anzusehen.

6.2.2.3 Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Bestand und Bewertung

Das Grundwasser steht im Geltungsbereich bei ca. 33 m über Normal Null (NN) an. Um einen Trockenabbau gewährleisten zu können wird dieser bis zu ca. 35 m über

NN erfolgen. Die Grundwasserneubildung ist im Gebiet aufgrund der gut durchlässigen Sand- und Kiesschichten als hoch einzuschätzen.

Im näheren Umfeld ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Ein Wasserschongebiet zieht sich von Oldenburg in Holstein, östlich von Teschendorf bis nach Krembs (vgl. Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1998). Dem Grundwasser kommt in den Gebieten eine besondere Bedeutung zu, in denen es der Trinkwasserversorgung dient. Im Geltungsbereich liegt eine mittlere Bedeutung vor.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Graben (Verbandsgewässer Nr. 1.26.5 Wasser- und Bodenverband Ostholstein). Dieser ist in einem Bereich aufgeweitet (§ 21 LNatSchG). Oberflächengewässer besitzen grundsätzlich eine erhöhte Bedeutung infolge ihrer regulierenden Funktion im Wasserkreislauf und ihrer Bedeutung als Vorflutsysteme sowie ihrer besonderen Funktion innerhalb des Naturhaushaltes, z.B. als Vernetzungselement. Dem südlich verlaufenden Graben kommt trotz seiner fehlenden Ufervegetation eine hohe Bedeutung zu.

Der Rekultivierungsplan sieht für den zu verfüllenden nördlichen Teilbereich einen umlaufenden Graben vor, der das Oberflächenwasser der Deponie aufnimmt und in das Regenrückhaltebecken leitet.

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind bei ordnungsgemäßer Einhaltung der geltenden Vorschriften für den Baubetrieb nicht zu erwarten. Das Risiko von Betriebsunfällen ist als gering einzustufen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die im Sondergebiet zulässig zu behandelnden Stoffgruppen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bestimmen und die hierfür erforderlichen Betriebsanforderungen festzulegen. Unzulässige Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut Wasser werden nicht entstehen. Die entsprechenden Abdichtungen unterstützen ebenso einen Schutz von Oberflächen- und Grundwasser. Das anfallende Deponiesickerwasser wird in den notwendigen Deponie-Speicherteichen abgeleitet.

Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind bei ordnungsgemäßer Behandlung nicht zu erwarten.

Aufgrund des Einbaus einer Basisdichtung wird auf der Fläche der geplanten Deponie keine Versickerung von Oberflächenwasser mehr stattfinden, so dass es in diesem Bereich zu einer Einschränkung der Grundwasserneubildung kommt.

Durch die Versickerung des unbelasteten Bautagewassers sowie des später oberhalb des Oberflächenabdichtungssystems anfallenden Oberflächenwassers wird insgesamt betrachtet eine gegenüber dem jetzigen Zustand weitgehend gleichbleibende Wassermenge im Bereich der gut durchlässigen Böden im Umfeld der geplanten Deponie dem oberen Grundwasserleiter zugeführt. Die Intensität der Auswirkung ist als gering einzustufen.

Auswirkungen im Bereich von Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten, da sich an das nördliche Grabenufer eine Maßnahmenfläche anschließt. Hier finden aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers keine Abgrabungen und somit keine Wiederverfüllung statt.

Ergebnis

Aufgrund der geplanten Maßnahmenflächen im Bereich des vorhandenen südlichen Oberflächengewässers erhält man einen ausreichend dimensionierten Schutz- und Entwicklungsstreifen gegenüber dem Oberflächengewässer. Das durch die Flächenversiegelung anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln, zu reinigen und in entsprechenden Bereichen zu puffern und zu versickern. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und einer Versickerung unbelasteter Niederschlagswasser sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

6.2.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Veränderung von Flächennutzungen wie die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden kann sich sowohl auf das Klima der zu untersuchenden Fläche selbst als auch auf das der angrenzenden Flächen auswirken.

Aufgrund des Einflusses der Seeklimate, der Schutz der Höhenzüge des östlichen Hügellandes sowie der Wassermassen der Ostsee liegt im Planungsraum kontinentales Klima mit teilweise maritimen Einfluss vor.

Deponien und Siedlungsbereiche zählen gem. Landschaftsrahmenplan zu den klima- und luftbelastenden Räumen. Im weiteren zu betrachtenden Bereich handelt es sich um wenig belastete Gebiete, die aufgrund ihrer Struktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion erfüllen.

Die vorhandenen Siedlungsbereiche werden aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und starken Durchgrünung als unbelastet angesehen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen keine besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung auf. Die straßenbegleitenden Gehölze können Immissionsschutzfunktion übernehmen. Es sind keine Bereiche mit besonderer Prägung für das Lokalklima und lufthygienisch wirksame Flächen festgestellt worden.

Hinsichtlich der Luftqualität ist aufgrund des Schwerlastverkehrs von einer Vorbelastung auszugehen. Zudem bestehen Belastungen der Luft durch Staubentwicklung im Rahmen der Betriebsabläufe und des Schwerlastverkehrs aufgrund der bisherigen Nutzung nördlich des Geltungsbereichs.

Detaillierte Daten liegen nicht vor.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu einer Erhöhung der Verkehre kommen, jedoch wird diese Zunahme zeitlich begrenzt und gering sein. Durch den Baubetrieb erfolgt eine geringe Zunahme der Belastung der Luft mit Schadstoffen. Die Beeinträchtigungen durch die zeitweise vorhandenen baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind als gering anzusehen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Bodenveränderungen und die baulichen Anlagen werden die kleinklimatischen Verhältnisse verändert. Durch diese Veränderungen gehen jedoch keine Bereiche verloren, die eine besondere Prägung für das Lokalklima und lufthygienisch wirksame Flächen aufweisen. Die Betriebsgebäude und alle weiteren Versiegelungen werden entsprechend zurückgebaut, so dass es sich um temporäre Veränderungen handelt. Es bestehen bereits Verkehre durch die bestehenden Betriebe. Eine Zunahme der Verkehre ist während der Bauphase möglich, ansonsten handelt es sich um eine Verlagerung der Anlagen des Betriebes und somit kommt es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Kfz-Verkehre. Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsbereiche sind aufgrund der Entfernung und der Hauptanfahrtswege, die nicht im besiedelten Bereich liegen, nicht zu erwarten. Detaillierte Daten hinsichtlich der Emissionsbelastungen liegen nicht vor.

Ergebnis

Aufgrund der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Deponie- und Recyclingbetrieb sowie der geringen Bedeutung des Gebietes für den Klimaausgleich, ist im Geltungsbereich von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber lokalklimatischen

Veränderungen durch die geplanten Baumaßnahmen auszugehen. Der Deponiekörper wird nach Fertigstellung mit einer dauerhaften Vegetationsschicht bedeckt sein.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft sind als nicht erheblich anzusehen.

6.2.2.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

Das Landschaftsbild von Gremersdorf ist im Betrachtungsraum durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, einzelne Ortsteile und die Kiesabbauflächen sowie die baulichen Anlagen für die entsprechenden Recyclingbetriebe geprägt. Das Relief ist nur relativ leicht bewegt. Der Bereich wird durch straßenbegleitende Knicks gegliedert. Der Landschaftsplan Gremersdorf (2003) beschreibt den Gemeindeteil, in dem der Geltungsbereich liegt, als knickreichen Landschaftsraum.

Die Knicks und Redder an den Wegen sind gut ausgebildet und im Rahmen des Kiesabbaus belassen worden. Das ursprüngliche Relief und Landschaftsbild ist aufgrund des vorhandenen Abbaus nachhaltig verändert und durch die Betriebsflächen überprägt.

Es liegt ein Raum mit mittlerer bis geringer Vielfalt und geringer Naturnähe vor. Aufgrund der geringen Vielfalt und dem überwiegenden Abbaucharakter bzw. der intensiven ackerbaulichen Nutzung hat dieser Raum nur eine geringe Eigenart.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den bau- und betriebsbedingten Fahrzeugbetrieb auf dem Gelände der Deponie kann es zu visuellen Störungen kommen. Dabei ist anzumerken, dass nicht alle Bauphasen eine weithin in der Landschaft sichtbare Störung entfalten. Nach dem Kiesabbau werden die Arbeiten zum Einbau der Basisabdichtung zunächst auf der

Sohle der Sandgrube unter dem umgebenden Geländeniveau erfolgen und damit nicht sichtbar sein. Die Gebäude und Vorrichtungen für den Recyclingbetrieb werden auf der Abgrabungsebene errichtet. Nicht sichtbar werden auch die Arbeiten beim Einbau des zu deponierenden Materials bis auf das Niveau des umgebenden Geländes sein. Insgesamt ist der bau- und betriebsbedingte Fahrzeugbetrieb mit einer geringen Intensität der Auswirkungen verbunden. Verlärmung und weitere Emissionsbelastungen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Der Geltungsbereich ist durch den vorhandenen Betriebsstandort und den Anlagenbetrieb vorbelastet, da eine Verlagerung und keine Erweiterung des Betriebsstandorts auf die südlichen Flächen geplant ist, wird keine nennenswerte Erhöhung der Belastungen zu erwarten sein.

Anlagebedingte Auswirkungen

Als wesentliche Wirkung des Vorhabens ist die Veränderung der landschaftsbildlichen Eigenart und die damit verbundene visuelle Störwirkung, die durch die Flächenbeanspruchung sowie Deponie- und Gebäudeerrichtung hervorgerufen wird, zu nennen. Dieser ist in den Bereichen besonders stark, in denen keine Sicht verschattenden Gehölzstrukturen vorhanden sind. Den Knicks entlang der Wege und Straßen kommt eine gewisse Sicht verschattende Wirkung zu. Durch die Verlagerung der Anlagen wird ein bereits vorbelasteter Landschaftsbereich naturfern überprägt. Durch die Höhenbeschränkung der Gebäudeoberkanten mit OK < 50 m über NN werden bauliche Anlagen der Geltungsbereichsfläche nicht höher als der nördlich zu erstellende Deponiescheitelpunkt (56 m ü. NN) sein und durch bestehende bzw. noch zu erstellende Gehölzpflanzungen (Maßnahmenfläche M1) von Teschendorf weitestgehend verdeckt sein.

Das Planungsbüro Ostholstein hat im Juli 2011 im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gremersdorf eine Visualisierung für die Ermittlung der Intensität der Auswirkung des Deponiekörpers auf das Landschaftsbild durchgeführt. Hier ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Sicht von Teschendorf, aufgrund von Gehölzpflanzungen und der angestrebten Höhe der Deponie nördlich des Geltungsbereichs, auf die Erweiterungsfläche nicht möglich ist, wenn diese, die Höhe von 50 m über NN nicht überschreitet.

Ergebnis

Die Intensität der Auswirkungen hängt stark von der Einsehbarkeit des Deponiekörpers und technischen Anlagen ab. Durch die Gehölzpflanzungen auf der Maßnahmenfläche im südlichen Geltungsbereich und der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen sowie des Deponiescheitelpunktes werden die Anlagen von der Ortsla-

ge Teschendorf abgeschwächt wahrnehmbar sein. Das in dem Bereich dichte Knicknetz trägt zu einer Verringerung der Wahrnehmbarkeit bei. Aufgrund der fehlenden landschaftsbildlichen Qualitäten und der bestehenden Vorbelastungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

6.2.2.7 Schutzgut Mensch

Die wesentlichen Aspekte bei denen der Mensch als eigenständiger Belang zu betrachten ist, sind die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohnfeld- und Wohnraumfunktion sowie die Erholungsfunktion.

Bestand und Bewertung

Der Bereich nördlich des Geltungsbereiches ist bereits als Abbaufläche und teilweise als Fläche für entsprechende Recyclingbetriebe genutzt. Das dem Geltungsbereich nächstgelegene Siedlungsgebiet (Mischgebiet) ist ca. 360 m in südöstlicher Richtung Teschendorf an der K 41. Hier finden sich vornehmlich südlich der Kreisstraße landwirtschaftliche Hoflagen. Westlich des Geltungsbereiches liegen die Hofgebäude von Neuteschendorf (ca. 600 m) und nördlich die einzelnen landwirtschaftlichen Gebäude und Wohngebäude von Johannistal. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte im Betrachtungsraum und der fehlenden Zugänglichkeit dient das Gebiet nur in geringem Umfang als Naherholungsbereich für die ansässige Bevölkerung. Nordwestlich befindet sich der Campingplatz „Blank Eck“ mit Zugang zum Strandabschnitt.

Die Bedeutung eines Landschaftsraumes ist einerseits von dem Landschaftsbildwert und der Störungsarmut des Teilraumes, andererseits von der Zugänglichkeit bzw. Erschließung des Gebietes durch Wander-, Rad- und Reitwege abhängig.

Die bestehenden Wege, angrenzende an die gewerblich genutzten Flächen, weisen eine untergeordnete Bedeutung in Hinblick auf die Verbindungfunktion auf, sie sind nicht als überregionale Wander- oder Radwege markiert. Die Bedeutung des zu betrachtenden Bereiches ist, aufgrund der geringen Landschaftsqualität in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen des bestehenden Anlagenbetriebes und fehlender Funktion der Wege, als gering anzusehen.

Der überregionale Fahrradweg „Ostseeküstenradweg“ führt südlich des Gebietes durch Teschendorf. Westlich des Gebietes führen laut Wander- und Freizeitkarte Fehmarn – Lütjenburg des Landesvermessungsamts Schleswig-Holstein Vorschläge als Rad- als auch Wanderweg von Wandelwitz über Johannistal Richtung Heiligenhafen. Der in der 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gremersdorf dar-

gestellte Radwanderweg hat also im tatsächlich vorhandenen öffentlichen Radwegenetz keine Bedeutung.

Vorbelastungen in Bezug auf die Wohnnutzung bestehen in der Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße K 41. Negative Auswirkungen durch Geräusch- und Staubemissionen gehen von der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung des Vorhabenstandortes und dem entsprechenden Verkehr des An- und Abtransportes aus.

Aufgrund der bestehenden Betriebseinrichtungen und der damit verbundenen Vorbelastung, des fehlenden Erholungswertes und Eigenart eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkung liegen im Untersuchungsgebiet Verlärmung, Abgas- und Staubentwicklung vor. Die zu erwartenden Leistungsbeeinträchtigungen und Belästigungen sind zeitlich begrenzt und werden insbesondere aufgrund der Lage des Betriebsstandortes im Bereich des bereits vorbelasteten Gebietes als geringfügig und somit nicht als erheblich eingestuft. Zum Schutz der Anwohner sind die Anforderungen der AVV Baulärm einzuhalten. Damit wird dem Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Belästigungen durch Baulärm nachgekommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die nördliche Geltungsbereichsfläche weist aufgrund der bestehenden Nutzung wie auch die sich südlich anschließender Fläche eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung und keine für die Wohnnutzung auf. Durch den Verlust dieser Flächen infolge der Überbauung durch das Sondergebiet werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat durch die Festlegung des zulässigen Betriebes und gegebenenfalls mit erforderlichen Auflagen Rechnung zu tragen, dass keine unzulässigen und beeinträchtigenden Emissionen von diesen ausgehen. Das Verkehrsaufkommen wird nicht sonderlich steigen, da sich die Betriebsaktivitäten verlagern werden. Durch die An- und Abfahrten der Kraftfahrzeuge sind keine weitreichenden Auswirkungen und keine wesentliche Verstärkung zu erwarten. Die durch Verkehre, Anlagen und Maschinen erzeugten Staub- und Schadstoffe sowie Geruchsimmissionen sind nicht bekannt. Im Rahmen der Anlagenplanung ist der Nachweis – auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtsnormen - zu er-

bringen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit den Vorbelastungen zu keinen gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner führt.

Ergebnis

Die Nachweise der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile erfolgen in entsprechenden schalltechnischen Untersuchungen im Rahmen der konkreten Planung für zusätzliche Nutzungen.

Die derzeitigen Betriebsaktivitäten führen zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm im Einwirkungsbereich des Sondergebietes. Da es sich grundsätzlich um eine Verlagerung der Betriebsanlagen handelt, sind keine bzw. geringe Beeinträchtigungen durch Anlagenlärm zu erwarten.

Eine gegenüber den bisherigen Staub-, Schadstoff- sowie Geruchsimmissionen erheblich stärkere Belastung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

6.3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gegeben und im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es bestehen Wechselwirkungen bei der Siedlungsentwicklung durch Versiegelung zwischen Boden, Wasser, Klima /Luft und Tiere und Pflanzen sowie der Überprägung des Landschaftsbildes. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Fläche nördlich des Geltungsbereiches ist der 1. Bauabschnitt bereits verfüllt und die Deponiekörper-Herstellung erfolgt. Sobald der 2. und 3. Bauabschnitt abgeschlossen sind, wird die Gestaltung des Deponiekörpers abgeschlossen. Die Oberfläche wird zu einer extensiven Grünfläche mit einzelnen Strauchpflanzungen gestaltet. Die Entwicklung entspricht auch der jetzigen Planung.

Die Fläche des Geltungsbereiches besitzt eine Genehmigung zum Kiesabbau und Verfüllung mit entsprechender Rekultivierungsplanung. Die Rekultivierungsziele sind neben der Anlage von extensiven Grünlandflächen und natürlichen Sukzessionsflächen, die Neuanpflanzung von Feldgehölzen. Mit diesen Maßnahmen ist der Eingriff aufgrund des Kiesabbaus ausgeglichen.

6.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung wird gem. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, sowie dessen Anlage durchgeführt. Die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild sind vom geplanten Vorhaben in ihrer Erheblichkeit betroffen.

6.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Inanspruchnahme von bereits vorbelasteten Bereichen ist als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Der Erhalt der wertvollen und gesetzlich geschützten Biotopstrukturen führt zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für Flora und Fauna. Zudem können die durch Erhaltungsgebote im Bebauungsplan bestehenden Gehölzstrukturen weiterhin landschaftsbildprägend und sichtabschirmend fungieren.

Durch das Festsetzen von Grünflächen (Knickschutzstreifen, Gewässerschutzstreifen, Gehölzfläche) ist ein Abrücken von umliegenden wertvollen Biotopstrukturen möglich, so dass ein Vermeiden von Beeinträchtigungen dieser Bereiche gegeben ist.

6.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Neben den zuvor genannten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um einen vollständigen Ausgleich erreichen zu können. Neben den bereits bestehenden Ausgleichsverpflichtungen bestehender Genehmigungen, sind gem. der Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen abgemildert. Eine Herrichtung des Deponiekörpers erfolgt analog der nördlichen Deponie, so dass eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes erfolgen wird. Die Maßnahmenfläche M1 trägt ebenfalls zur Einbindung des Recyclingbetriebes und der Deponie in die Landschaft bei.

Gem. Naturschutzfachlicher Eingriffsregelung werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Aufwertung von Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Abzüglich der Bereitstellung von Flächen im Gebiet werden externe Kompensationsflächen notwendig, um einen Ausgleich zu erwirken. Hierbei handelt es sich um ca. 2,03 ha (vgl. Kap.3.3.1.). Diese (1,05 ha) werden vom „Ökokonto Beusloe“, Gemarkung Merkendorf, Flur: 1, Flurstück 14/4 (Rugenbarg) abgebucht. Die weiteren Ausgleichsflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereiches als extensive Grünlandfläche (0,25 ha) (Gemarkung Johannistal, Flur 2, Flurstück 4/1) sowie Knickschutzstreifen von 0,73 ha (Gemarkung Johannistal, Flur 2 Flurstück 4/1 und Flur 1, Flurstück 6/2). Details zur Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Zwei notwendige Knickdurchlässe können bei erfolgter Ausnahme des Knickrodungsgebotes im Verhältnis 1 : 2 durch Knickneuanlage innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Die Umwelterheblichkeit des Vorhabens resultiert aus der Flächenbeanspruchung und der Fernwirkung des Vorhabens. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan können Beeinträchtigungen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden. Um die erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der großflächigen Versiegelung und Überprägung auszugleichen, sind neben den innerhalb des Gebietes vorzunehmenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen externe Flächen notwendig.

6.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Eine Abschätzung der Vorhabenwirkungen ist auf Ebene des Bebauungsplanes nur anhand der baurechtlichen Festsetzungen und Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und Grenzwerte möglich. Die tatsächlich verursachten Auswirkungen durch Ansiedlung verschiedenster Betriebe sind bezüglich der zu erwartenden Immissionswirkungen erst auf der Ebene der Objektplanung bzw. im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren detailliert zu ermitteln. Bezüglich der Schadstoff- und Staubemissionen muss auf generelle Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Wirkungsprognosen nicht vorliegen. Damit ist auch nur eine generalisierte Aussage bezüglich der Beeinträchtigungen möglich.

6.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage

zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Fachbehörden sind dabei nach § 4 (3) BauGB verpflichtet, die Gemeinden über ihnen vorliegenden Informationen der erheblichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu unterrichten. Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind weitere Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Abfallgesetz genehmigter Standort für Deponiebetrieb. Der Bereich weist drei Bauabschnitte auf, der Bauabschnitt 1 ist fertiggestellt. Der 2. und 3. Bauabschnitt beherbergen zwischenzeitlich diverse betriebliche Anlagen und Einrichtungen, wie Klärschlammzwischenlager, Altholzaufbereitung, Abfallzwischen- und Behandlungsanlagen.

Für den Geltungsbereich liegt eine Genehmigung des Kreises Ostholstein von 22.12.2000, sowie Übertragung der Abbaugenehmigung und Änderung der Abbaufristen aus den Jahren 2003 und 2005 vor. Um einen Fortbestand des vorhandenen Betriebes AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG zu ermöglichen, ist es erforderlich, den bereits baulich vorbelasteten Betriebsstandort planungsrechtlich zu sichern und die planerische Voraussetzungen für eine Sicherung und Umlagerung der vorhandenen Betriebstätigkeiten in die sich südlich anschließende Fläche zu erlangen.

Vorgesehen ist die Festsetzung Sonstiges Sondergebiet, das aufgrund der unterschiedlichen Nutzung entsprechend unterteilt wird:

SO 1 Abfall, Recycling, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Asphalt- und Erdenwerk

SO 2 Abfall, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die zulässige maximale Gebäudehöhe wird auf OK < 50 m über NN festgelegt.

Bei der Ausweisung des Sondergebietes werden hochwertige Biotopstrukturen erhalten und mit der Festsetzung eines entsprechenden Grünstreifens (Gewässerschutzstreifen, Knickschutzstreifen) geschützt und entwickelt. Innerhalb des Gebietes ist die Anlage einer Maßnahmenfläche im südlichen Bereich möglich.

Die bestehenden Genehmigungen der SO 1 - und SO 2 – Gebiete sind durch einen Nachtrag zu der bestehenden Kiesabbaugenehmigung vom 22.12.2000 der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein so zu verändern, das der Bedarf der Rekultivierungsflächen an anderer Stelle erfolgen kann.

Kompensationsbedarf für Kiesabbau für SO 1 und SO 2				
Gem. LBP	Gehölze			2,05 ha
	Sukzession			1,32 ha
	extern: Grünland, extensiv			4,71 ha
Extern bereitgestellt	Süsel		abzgl.	1,22 ha
	Oldenburg		abzgl.	4,10 ha
verbleibende Fläche	**zu erbringen**			**2,76 ha**

Durch die Flächeninanspruchnahme ergeben sich neben der innerhalb des Gebietes festgesetzten Maßnahmen- und Grünflächen ca. 2,03 ha externe Kompensationsflächen, um die Beeinträchtigungen des Vorhabens als ausgeglichen anzusehen. Diese Flächen werden vom „Ökokonto Beusloe“ (1,05 ha) abgebucht. Die weiteren Ausgleichsflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereiches als extensive Grünlandfläche (0,25 ha) sowie Knickschutzstreifen von 0,73 ha. Details zur Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln.

Kompensationsbedarf				
SO 1 und SO 2		7,56 ha	1:0,5	3,78 ha
im Gebiet zu erbringen	Grünflächen		abzgl.	0,73 ha
	Kompensationsfläche M1		abzgl.	1,02 ha
verbleibende Fläche	**extern zu erbringen**			**2,03 ha**

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Archäologie

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet: Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten aufgrund der Planung.

10 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Gremersdorf am 07.11.2013 gebilligt.

Gremersdorf, den 31.01.2014 Siegel (Henning Pries)
- Bürgermeister –

Der Bebauungsplan Nr. 18 ist am 30.01.2014 in Kraft getreten.